

Kundmachung.

Die im Bewußtseyn ihrer durch schwere Betheiligung an den October-Aufstürzen und besonders thätige Förderung desselben auf sich geladenen Schuld flüchtig gewordenen nachbenannten Individuen, und zwar:

Ferdinand Jenner Freiherr von Fenneberg, aus Trient in Tirol gebürtig, 40 Jahre alt, katholisch, verheirathet, quittirter k. k. Officier, dann

N. Hammerschmidt, von Wien, 50 Jahre alt, verheirathet, Dr. der Rechte und Mediciner;

Ludwig Hauck, gewesener k. k. Officier und zuletzt pensionirter Kanzleiaffistent der Gefällen-Verwaltung;

Ernst Haug, 36 Jahre alt, ledigen Standes, ohne bestimmte Beschäftigung, und N. Wutschel, von Brünn in Mähren gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, absolvirter Rechtshörer— sind den bestehenden Vorschriften gemäß, durch öffentliche Blätter zur persönlichen Verantwortung von dem hiesigen Kriegsgerichte aufgefordert worden, und da sie bis zu dem Verlaufe der festgesetzten Frist nicht erschienen, ward gegen dieselben nach den vorliegenden Beweisen, als Zeugenausagen, Angaben der Mitschuldigen, dann geschriebenen, so wie auch gedruckten Urkunden, das strafgerichtliche Verfahren gegen sie in contumaciam geschlossen.

Hiedurch stellen sich die größtentheils notorischen Thatfachen als vollkommen erwiesen heraus, daß Jenner und Hammerschmidt dem engsten Bunde jener revolutionären Fraction angehörnd, welche sich den äußersten Widerstand gegen die k. k. Truppen zum Ziel gesetzt, hatte der erstere als Feldadjutant des Nationalgarde-Obercommando und Chef der Sicherheitsbehörde, der letztere als Organ der geheimen Polizei bei dem für die Nationalgarde errichteten Kriegsgerichte im vereinten Streben auf die Einschüchterung aller andersgesinnten, hinwirkten;— daß außerdem Jenner dem zum kraftvollsten Widerstande gegen die legitime Staatsgewalt in das Leben getretenen Central-Ausschusse aller Demokraten sich als ordentliches Mitglied angeschlossen hatte;— daß Hauck noch am 25. October ein demokratisches Elitencorps errichtete, und daß er durch Journal-Artikel und öffentlichen Reden zur Widersegligkeit anreizte, und so wie Jenner und Hammerschmidt am 29. October, als Messenbauer für die Capitulation gestimmt war, auf dessen Abdankung gewaltsam gedrungen haben;— daß Ernst Haug als Chef im General-Stabe des Obercommandanten den strategischen Theil der Operationen wider das k. k. Militär leitete;— daß Wutschel ein Bataillon Mobilcorps errichtete, und mit demselben die Verttheidigung der St. Marxer Linie übernahm;— endlich daß Jenner, Hammerschmidt und Hauck bis zu den letzten Stadien des Aufstürzes in Thätigkeit blieben, indem der letztere noch in der Nacht vom 30. auf den 31. October einen Ausfall gegen die k. k. Batterien auf der Landstraße vorbereitete und in Ausführung zu bringen versuchte.

Es ist demnach im Grunde dieser erwiesenen schweren Anschuldigungen in dem am 23. Juni d. J. zusammengetretenen beideten Kriegsgerichte nach den Bestimmungen der §§. 67, 68, 69 und 23, I. Theil des Civil-Strafgesetzbuches, der Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 1. November 1848 dann der allerhöchsten Entschliesung vom 12. December 1848 durch Einheit der Stimmen erkannt worden, daß wegen des Verbrechens des Aufstürzes Ferdinand Jenner Freiherr von Fenneberg nebst Verlust des Adels mit zwanzigjährigem, Hammerschmidt und Ludwig Hauck jeder mit zwölfjährigem, Ernst Haug mit zehnjährigem und Wutschel mit achtjährigem schweren Kerker zu bestrafen seien, welches Urtheil nach hierstelliger Bestätigung am 31. Juli öffentlich kundgemacht worden ist.

Wien am 4. August 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.

